

## Viel erreicht

DGB-Vorstand Claus Matecki erklärt, was im Handwerk dennoch noch zu tun bleibt.

SEITE 2

## 60 Jahre

Ein Rückblick auf die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Selbstverwaltung des Handwerks.

SEITE 3

## Geschafft

Ein Rückblick auf die bisher erste und einzige Arbeitnehmer-Urwahl zu einer Vollversammlung.

SEITE 11

## Tipps

Lesenswertes, Surftipps und Anekdoten rund um 60 Jahre DGB.

SEITE 12

60 Jahre DGB

## Köhler: Mitbestimmung ist Innovationsfaktor

Am 5. Oktober feierte der DGB mit einem Festakt im Konzerthaus am Berliner Gendarmenmarkt sein 60-jähriges Bestehen. Ein wenig zu früh, wie die stellvertretende DGB-Vorsitzende in ihrer Begrüßung an die mehreren hundert Gäste bemerkte: Gegründet wurde der Deutsche Gewerkschaftsbund am 13. Oktober 1949.

Der DGB-Vorsitzende Michael Sommer erinnerte in seiner Festrede unter anderem an den Sozialdemokraten und Gewerkschafter Wilhelm Leuschner (gelernter Holzbildhauer, später hessischer Innenminister), der am 29. September 1944 von den Nationalsozialisten in Berlin-Plötzensee hingerichtet wurde. „Am Tag vor seiner Hinrichtung appellierte Leuschner an die Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter, die Lehre aus Zersplitterung und Zerschlagung der Arbeitnehmerbewegung zu ziehen“, so Sommer. Leuschner habe gemahnt:

„Schafft die Einheit!“ Diese Einheit hätten die Kolleginnen und Kollegen, die als Delegierte am Gründungskongress des DGB 1949 in München teilnahmen, verwirklicht, betonte Sommer. Der „Bund der Gewerkschaften“ – organisiert nach dem Prinzip der Einheitsgewerkschaft – vereinte erstmals unter einem Dach Sozialisten und Sozialdemokraten, christliche Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter, ehemalige Mitglieder der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften, ehemalige Mitglieder der kommunistischen Revolutionären Gewerkschaftsopposition (RGO), Arbeiter, Angestellte, Beamte. Bundespräsident Horst Köhler lobte in seiner Rede anlässlich des Festaktes die Rolle der Gewerkschaften in der ebenfalls 60-jährigen Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Neben einer Mahnung an die Politik, deutlich mehr gegen die Auswüchse an den Finanzmärkten zu tun, äußerte sich Köhler auch zur Mitbestimmung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Beschäftigte müssten sich sicher sein können: „Meine Stimme zählt.“

Die Mitsprache und Mitbestimmung von Arbeitnehmern seien keine „wohltätige Einrichtung“ und schon gar kein „Hemmschuh für die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft“. Sie seien vielmehr „Produktions- und Innovationsfaktor ersten Ranges“ und einer der „großen Vorteile der hiesigen Wirtschaftskultur auch in der Zukunft“, so Köhler.

Ähnlich äußerte sich auch Michael Sommer. Mitbestimmung sei ein „wirtschaftlicher Erfolgsfaktor und unverzichtbarer Teil einer Marktwirtschaft, die sich zu Recht sozial nennt“. Der DGB und die Gewerkschaften würden alle sozialen, ökonomischen und gesellschaftlichen Errungenschaften auch in Zukunft „entschieden verteidigen“, ebenso wie alle anderen „Elemente unseres Sozialstaates und der sozial verfassten Marktwirtschaft“, so Sommer weiter.

### Mitbestimmung im Handwerk

Einen historischen Schwerpunkt hat diese Ausgabe des Handwerksinfos: Wir wagen anlässlich des 60-jährigen Bestehens des Deutschen Gewerkschaftsbundes einen Blick zurück auf – ebenfalls 60 Jahre – gewerkschaftliche Handwerksarbeit. Nicht auf die Handwerksarbeit der Mitgliedsgewerkschaften im Betrieb, sondern auf die gewerkschaftliche Handwerksarbeit in den überbetrieblichen Organisationen des Handwerks, wie den Handwerkskammern oder dem DHKT. Das besondere Augenmerk liegt dabei auf der „Mitbestimmung“ im Handwerk, oder genauer: der Mitbestimmung und dem Mitwirken der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Selbstverwaltungsorganisation des Handwerks. Mehr ab Seite 3.

*Mitsprache und Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind ein echter Produktions- und Innovationsfaktor – und kein „Hemmschuh“ für die deutsche Wirtschaft. Das betonte Bundespräsident Horst Köhler beim Festakt „60 Jahre DGB“ am 5. Oktober in Berlin.*



Foto: DGB

60 Jahre DGB - 60 Jahre Handwerksarbeit

## Viel erreicht – aber die großen Baustellen bleiben

*Claus Matecki, im Geschäftsführenden DGB-Bundesvorstand für Handwerkspolitik zuständig, würdigt die gewerkschaftliche Handwerksarbeit der vergangenen 60 Jahre und sagt, was noch zu tun bleibt.*

Am 18. März 1945 gründeten Gewerkschafter in Aachen, im Gebäude der dortigen Handwerkskammer, die ersten freien Gewerkschaften, als in weiten Teilen des übrigen Deutschland und der Welt der Zweite Weltkrieg noch längst nicht überstanden war. Es waren

sozialdemokratische, kommunistische und christliche Gewerkschafter, die in Aachen die erste Einheitsgewerkschaft auf deutschem Boden gründeten. Selbstverständlicher Konsens war: Ohne Gewerkschaften ist ein demokratischer Aufbau im besetzten Deutschland nicht vorstellbar. Bis zur Gründung des Deutschen Gewerkschaftsbunds, als bundesweitem Dachverband der Gewerkschaften, sollten dann nochmals mehr als vier Jahre vergehen.

Der DGB-Gründungskongress fand vom 12. bis 14. Oktober 1949 in München statt. Bereits damals stand die paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Wirtschaftskammern und Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft auf der Agenda der Delegierten. Einen ersten Teilerfolg brachte die Einführung der Handwerksordnung mit sich. Hier gelang es 1953, die feste Verankerung der Gesellen in den Gremien der Handwerkskammern zu regeln. Ein Erfolg deshalb, weil in anderen Wirtschaftsbereichen die Arbeitgeberverbände bis heute eine Arbeitnehmerbeteiligung verhindern. So wurde etwa im Jahr 1956 ein vorläufiges Gesetz zur Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern verabschiedet. Dieses „vorläufige“ Gesetz hat bis heute Bestand – mit viel Nachholbedarf in puncto Mitbestimmung und Teilhabe. Auch hier muss vor dem Hintergrund der aktuellen Krise die Frage nach mehr Wirtschaftsdemokratie gestellt werden.

60 Jahre DGB sind auch Anlass auf die Handwerksarbeit im DGB zurückzublicken. In den vergangenen Jahren konnte die Beteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in einigen Bereichen der handwerklichen Selbstverwaltung gefestigt und ausgebaut werden. Von einer paritätischen Mitbestimmung in allen Selbstverwaltungsebenen sind wir aber noch weit entfernt.

Doch auch im bestehenden System werden immer wieder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Ausübung ihrer wichtigen ehrenamtlichen Funktionen eingeschränkt und behindert. Hier sind auch 60 Jahre nach Gründung der Bundesrepublik und des DGB viele Fragen



Foto: DGB

offen. In welchen der mehr als 6.000 Handwerksorganisationen konnte die Mitbestimmung der Arbeitnehmer während dieser Zeit ausgebaut werden? Welche Organisationsebene verweigert den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Teilhabe? Welche Innungen und Verbände erfüllen ihre Aufgabe als Tarifpartner der Gewerkschaften? Sind Tarifflicht, Lohndumping und die weit verbreitete prekäre Beschäftigung bei Handwerksverbänden salonfähig oder führen sie den Wirtschaftsbereich in eine Sackgasse? Wie geht das Handwerk mit dem Thema Altersarmut um? Hat die Handwerksorganisation innovative Zukunftskonzepte oder lebt man mit einem „Weiter so“ auf den Lippen in den Tag hinein? Werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angemessen in Strukturveränderungen eingebunden? Der DGB wird die Entwicklungen im Handwerk genau beobachten und auf die Beantwortung dieser Fragen dringen. Ungeklärt ist im Übrigen auch die Rolle des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) als Spitzenorganisation des Handwerks – in dem bis heute die Arbeitnehmer-Vizepräsidentinnen und -Vizepräsidenten der Handwerkskammern nicht eingebunden sind.

Ein eigenständiger und zukunftsfähiger Wirtschaftsbereich Handwerk kann nur Bestand haben, wenn neben den organisationspolitischen Fragen auch die Arbeits- und Sozialbedingungen in den Handwerksbranchen fair gestaltet werden – Gute Arbeit im Handwerk. Hierzu haben die Arbeitnehmer-Vizepräsidentinnen und -Vizepräsidenten auf ihrer Arbeitstagung in Arnsberg am 17. Oktober 2009 ein weit reichendes Positionspapier zur Zukunft des Handwerks einstimmig verabschiedet – ein Papier aus Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im DHKT. Die Vizepräsidenten bekennen sich darin zur Selbstverwaltung im Handwerk auf der ordnungspolitischen Basis einer verbindlichen Handwerksordnung. Das Handwerk ist aus Sicht der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter mit bundesweit über 6.000 Organisationseinheiten jedoch deutlich überorganisiert:

- Vorhandene Ressourcen werden durch Doppelstrukturen unnötig gebunden.
- Die Dienstleistungen der Organisationen für die Betriebe müssen verbessert werden.
- Aufgaben in der Organisation müssen klar und transparent zugeordnet werden.
- Quersubventionierung in der Handwerksorganisation muss im Interesse der Betriebe vermieden werden.
- Die Handlungs- und Freistellungsmöglichkeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Selbstverwaltung müssen gestärkt und ausgebaut werden.

Hier sind die Handwerkskammern und der Deutsche Handwerkskammertag in der Pflicht, verbindliche Regeln zu setzen. Die Arbeitnehmervizepräsidentinnen und Arbeitnehmervizepräsidenten sind mit ihrer Forderung nach Guter Arbeit im Handwerk, Renaissance der Tarifverträge und paritätischer Beteiligung in der Selbstverwaltung auf dem richtigen Weg. Nun ist die Handwerksorganisation gefordert, sich mit den berechtigten Forderungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Handwerk auseinanderzusetzen und angemessene Lösungsvorschläge zu bieten. Der DGB will die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch zukünftig in der wichtigen ehrenamtlichen Arbeit in der handwerklichen Selbstverwaltung unterstützen. Hierzu hat der Geschäftsführende DGB-Bundesvorstand in seiner Sitzung am 17. August 2009 ein Positionspapier zur Zukunft der gewerkschaftlichen Handwerksarbeit beschlossen.

Damit zeigt der Bund der Gewerkschaften: Wir waren, sind und bleiben Partner und Interessenvertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Handwerk – die vergangenen 60 Jahre ebenso, wie auch in Zukunft.

Claus Matecki,  
Mitglied des Geschäftsführenden DGB-Bundesvorstands

### Impressum

Herausgeber: DGB-Bundesvorstand, Handwerkssekretariat

Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin

Telefon: 030 / 2 40 60-309, Telefax: 030 / 2 40 60-111

E-Mail: [handwerk@dgb.de](mailto:handwerk@dgb.de)

Internet: [www.handwerkskammerwahl.de](http://www.handwerkskammerwahl.de)

Verantwortlich: Claus Matecki

Redaktion: Helmut Dittke

Texte: Helmut Dittke, Dr. Peter John, Dr. Detlef Perner, Timm Steinborn

Redaktionelle Bearbeitung: Graewis Verlag GmbH

Gestaltung, Druck und Vertrieb: PrintNetwork pn GmbH

# 60 Jahre Mitbestimmung in der Selbstverwaltung des Handwerks

Anfang Oktober 2009 feierte der DGB mit einem Festakt in Berlin sein 60-jähriges Jubiläum. Was bedeuten 60 Jahre DGB für die gewerkschaftliche Handwerksarbeit? Und welche Stufen der Teilhabe, Beteiligung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer konnten während dieser 60 Jahre in der Selbstverwaltungsorganisation des Handwerks errungen werden? Welche gar ausgebaut? Und wo sind Arbeitnehmervertreter immer noch außen vor? Die ehemaligen Leiter des DGB-Handwerkssekretariats Dr. Detlef Perner und Dr. Peter John wagen gemeinsam mit Helmut Dittke, dem heutigen Leiter des Sekretariats, einen historischen Rückblick:

Am 13. Oktober 1949 wurde der Deutsche Gewerkschaftsbund in München gegründet. Welchen Stellenwert hatte die Handwerksarbeit auf dem Gründungskongress? Was sagten die Delegierten zur Mitbestimmung im Handwerk? Einzig auf Seite 200 ist im Kongress-Protokoll unter „Demokratisierung der Wirtschaft - Mitbestimmung“ folgende Passage zu finden: „Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer soll nicht nur in Bezug auf personelle und soziale Angelegenheiten bestehen, sondern auch in wirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen gegeben sein. In der Gesamtwirtschaft und in allen ihren Organen und Vorgängen muss sogar dieses Mitbestimmungsrecht eine Selbstverständlichkeit sein. Dies gilt besonders für die Besetzung von Selbstverwaltungskörpern der Wirtschaft als auch von Einrichtungen öffentlichen Charakters, z. B. von Wirtschaftskammern und ähnlichem.“ Und weiter heißt es: „In diesen ist die Besetzung paritätisch. [...] Die Gewerkschaften müssen daher gesetzliche Regelungen verlangen, die die soziale, personelle und wirtschaftliche Mitbestimmung der Arbeiter im Betrieb sicherstellen, die außerdem aber auch die Bildung und paritätische Besetzung von Wirtschafts- und Handelskammern und ähnlichen Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft vorsehen [...].“

## Forderungen an Militärregierung

Soweit zu Themen und Begriffen wie „Handwerk“ oder „Wirtschaftskammern“, beziehungsweise „Handwerkskammern“, „Innungen“ oder „Kreishandwerkerschaften“ im Gründungsprotokoll des DGB. Wie sich

„Ausdrücke wie ‚handwerkliche Fähigkeiten‘ oder ‚handwerkliche Orientierung‘ lassen vielleicht an eine Lebensweise denken, die mit der Entstehung der Industriegesellschaft verschwunden ist. Doch das wäre falsch. Sie verweisen auf ein dauerhaftes menschliches Grundstreben: den Wunsch, eine Arbeit um ihrer selbst willen gut zu machen.“

Der US-Soziologe **Richard Sennett** in seinem Band „Handwerk“ (deutsche Ausgabe: Berlin Verlag, Berlin 2008, S. 19).

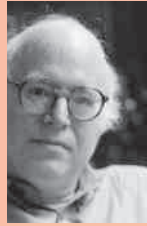


Foto: richardsennett.com

diese Positionen entwickelten, zeigt etwa der Geschäftsbericht des Deutschen Gewerkschaftsbundes von 1947 bis 1949 aus der damaligen britischen Besatzungszone. Er zeigt, dass anlässlich der „Ersten gewerkschaftlichen Zonenkonferenz in der britischen Zone“ (12. bis 14. März 1946 in Hannover) von der Militärregierung unter anderem mehr Beteiligung der Gewerkschaften eingefordert wird – paritätische Beteiligung: „In den öffentlichen und halböffentlichen Wirtschaftsorganisationen (wie Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern) wollen die Gewerkschaften paritätisch vertreten sein.“ Außerdem heißt es in dem Geschäftsbericht unter der Überschrift „Die überbetriebliche Demokratisierung der Wirtschaft“ unter anderem: „Kurz nach dem Zusammenbruch und nach Neubildung der Gewerkschaften wurde von diesen die Forderung nach Errichtung paritätisch besetzter Wirtschaftskammern erhoben. Man umfasste mit dem Begriff Wirtschaftskammern alle Zuständigkeiten, die bisher zwischen Industrie- und Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern geteilt waren“. Und in den „Grundsätzlichen Forderungen“ der Gewerkschaften zu den neuen Landesverfassungen sollen anstelle der bisherigen Industrie- und Handelskammern, beziehungsweise Handwerkskammern Wirtschaftskammern treten. Allerdings heißt es wenige Zeilen weiter, dass diese Forderung nur als letzter Ausweg ins Auge gefasst wurde, „wenn eine entsprechende Umstellung der bestehenden

Selbstverwaltungsorgane nicht durchzuführen wäre, [...] eine paritätische Besetzung der bestehenden Kammern das Wünschenswerteste sei.“

## Drohkulissen aufgebaut

Die Forderung nach paritätisch besetzten Wirtschaftskammern anstelle von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern war also nichts anderes als der Ausdruck der erfolglosen Versuche der Gewerkschaften, dort die paritätische Mitbestimmung durchzusetzen – heute würde man das eine Drohkulisse nennen.

Im Nachgang zu der Dokumentation des Wirtschaftskammergesetzes von Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 1949 heißt es: „Für die Handwerkskammern ist verhältnismäßig früh eine Klärung erfolgt, in dem das Zentralamt für Wirtschaft in der britischen Zone am 6. Dezember 1946 eine Anordnung über den Neubau des Handwerks erließ. Danach wird die gesamte handwerkliche Organisation in Handwerksinnungen, Innungsveränden, Kreishandwerkerschaft und Handwerkskammern mit Übertragung von Staatsauftragsangelegenheiten auf die Organisation des Handwerks neu aufgebaut. Neu in dieser Anordnung ist, dass ein Drittel der Mitglieder der Handwerkskammern aus Gesellen besteht, die in handwerklichen Betrieben beschäftigt sind und von den Belegschaften der Handwerkskammerbetriebe gewählt werden. Grund für die nicht klare paritätische Besetzung der Kammern war die Unterstellung, dass mit Rücksicht auf die vielen Handwerksbetriebe ohne Beschäftigte die Hälfte nicht gerechtfertigt sei. Dieses Handwerkskammergesetz gilt für alle Länder der britischen Zone.“

## Erste Neugründung vor Kriegsende

Zur Erinnerung: Die erste Neugründung einer Handwerkskammer noch vor Kriegsende (am 1. Februar 1945 unter amerikanischer Militäradministration) war die ehemalige Handwerksabteilung der Gauwirtschaftskammer Köln-Aachen als öffentlich-rechtliche Handwerkskammer Aachen. Schaut man in die Festschrift der Handwerkskammer Aachen („1900 – 1945 – 1975 – Kursbestimmung im

Handwerk“) ist von einer Arbeitnehmerbeteiligung („stv. Präsident, Gesellenstand“) erst nach der Wahl vom 28. Juli 1948 die Rede. Die „teilrepräsentative Wahl“ vom 4. Februar 1945 – im befreiten Aachen – kennt noch keinen Vizepräsidenten, keinen „stellvertretenden Präsidenten (Gesellenstand)“.

Die amerikanische Militärregierung setzte nach der Befreiung Aachens eine deutsche Zivilverwaltung ein, mit Franz Oppenhoff als Oberbürgermeister. Dieser organisierte sofort eine Handwerksabteilung, wesentlich für den Wiederaufbau, beziehungsweise Wiederinbetriebnahme von Werkstätten und die Versorgung der Bevölkerung. In Walter Bachmann fand er einen Maschinenbauer und Mechanikermeister für diese Aufgabe. Nach gut zwei Monaten hatte Bachmann bereits 327 Handwerksbetriebe zusammen. Bereits bis Januar 1945 konnten die Innungen wiedererstehen und erste geheime Wahlen fanden statt.

Inwieweit diese Innungen auch einen Gesellenausschuss vorsahen, ist nicht bekannt. Am 4. März 1945 fand die erste Vollversammlung statt, auf der Walter Bachmann zum Präsidenten gewählt wurde. „Die weiteren Wahlen fanden gemäß Gesetz und Satzung wie vor 1933 in Kraft gewesen“ statt – heißt es in der 1975er Festschrift der HWK Aachen. „Die weiteren konstitutiven Akte geschahen erst nach den Verordnungen über den Wiederaufbau des Handwerks in der britisch besetzten Zone“.

## Gewerkschaft im Gebäude der HWK gegründet

Am 18. März 1945 konnte in Aachen, im Gebäude der Handwerkskammer, die erste deutsche Einheitsgewerkschaft auf deutschem Boden gegründet werden. Sie nahm am 1. April 1945 in der Geschäftsstelle im ehemaligen Haus der (NS-)Deutschen Arbeitsfront ihre Arbeit auf. Kernpunkte des gewerkschaftlichen Programms in Aachen waren: Gesellschaftliche Neuordnung, Entnazifizierung von Staat und Wirtschaft, Überführung der Schlüsselindustrien in Gemeineigentum und Mitbestimmung und Wirtschaftsplanung – unter Beteiligung der Gewerkschaften.

Auch das zur Erinnerung: Am 21. Oktober 1944 wurde Aachen von amerikanischen Truppen besetzt – im amerikanischen Verständnis befreiten die Amerikaner nicht Aachen, sondern zerstörten die dortige Naziherrschaft. Noch Ende März 1945 wurde der neu eingesetzte Oberbürgermeister Oppenhoff, der die erste Handwerksabteilung der Aachener Zivilverwaltung initiiert hatte, von einem Fallschirmspringerkommando des so genannten „Werwolfs“ (von SS-Reichsführer Heinrich Himmler ins Leben gerufene, nationalsozialistische Freischärlerverbände) erschossen. Erst Anfang

Mai 1945 kapitulierte die deutsche Wehrmacht bedingungslos. Im Juni 1945 übernahmen die Briten die Befehlsgewalt in Aachen.

## Anspruch auf Parität erhoben

Im Sommer 1946 beauftragte die britische Militärregierung das Zentralamt für Wirtschaft in Minden (eine Art Vorläufer eines Wirtschaftsministeriums der britischen Zone), ein Gutachten zu „Staatlicher Wirtschaftsorganisation und Selbstverwaltung der Wirtschaft“ zu erstellen, das die Selbstverwaltung der Wirtschaft unter Einschluss der Gewerkschaften untersucht. Ein Ausgangspunkt für die Stellungnahme war der Anspruch der Gewerkschaften auf überbetriebliche paritätische Mitbestimmung in der Wirtschaft.

### Gewerkschaften im Handwerk: IG Metall

Die 1949 gegründete IG Metall ist mit über 2,3 Millionen Mitgliedern die größte Gewerkschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB).

Sie organisiert im Handwerk unter anderem alle Fahrzeugmechaniker sowie die Karosserie- und Fahrzeugbauer, Klempner, Installateure und Elektrotechniker, aber auch Büchsenmacher oder Schlagzeugmacher.

1998 ging die Gewerkschaft Textil und Bekleidung (GTB) in der IG Metall auf, im Jahr 2000 auch die Gewerkschaft Holz und Kunststoff (GHK). Seitdem organisiert die IG Metall unter anderem auch Tischler und Schneider.



Foto: photocase.com/krockenmitte

*Auch Geigenbauer sind in der IG Metall organisiert – ebenso wie Metall- und Holzblasinstrumentenmacher.*

Unter der Überschrift „Die Selbstverwaltung der Betriebe“ heißt es: „Während die Gewerkschaften reine Arbeitnehmerorganisationen und die Wirtschaftsverbände ausschließliche Zusammenschlüsse von Unternehmern sind, repräsentieren die Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts die Wirtschaft ihres Bezirks.“ Ausdrücklich erwähnt das Gutachten: „Nach der Auffassung des Zentralamts ist das Entscheidende zurzeit [...] zu lösende Problem die Beteiligung der Arbeiter entsprechend ihrer Zahl und ihrer Bedeutung [...] für den Wie-

deraufbau Deutschlands.“ Zusammenfassend heißt es im Gutachten zu Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern: „Es müssen [...] Bestimmungen über folgende Fragen erlassen werden: a) Es verbleibt bei der Rechtsnatur der Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Pflichtbeiträgen der Betriebe. b) 50 % der Mitglieder der Industrie- und Handelskammern und 33 % der Mitglieder der Handwerkskammern werden mit sofortiger Wirkung von den Arbeitnehmern der kammerpflichtigen Betriebe bzw. von den Handwerksgehilfen gewählt, wobei jeder Betrieb auch von der Arbeitnehmerseite nur eine Stimme besitzt [...]“. In dem Gutachten wird auch angeführt, dass die Beteiligung von Arbeitnehmern in den Kammern von einer großen Zahl von Unternehmervertretern abgelehnt wird und sie deshalb sogar bereit wären, auf die Rechtsnatur der Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verzichten.

Für das Handwerk (der britischen Zone) wurden die Empfehlungen des Gutachtens mit der „Verordnung über den Aufbau des Handwerks vom 6. Dezember 1946“ (AO Handwerk) umgesetzt. In § 20 der AO Handwerk heißt es: „Ein Drittel der Mitglieder (der Handwerkskammer) besteht aus Gesellen, die im Betrieb eines selbständigen Handwerks beschäftigt sind“. Und in § 22: „Der Vorstand der Handwerkskammer besteht zu einem Drittel aus Vertretern der Gesellen“.

## Drittel statt Parität

Die Drittel-Beteiligung der Gesellen wurde im Gutachten so begründet, dass es im Handwerk – im Unterschied zu Industrie und Handel – drei gleichberechtigte Interessengruppen gebe: Ein Drittel Arbeitnehmer, ein Drittel Betriebsinhaber mit Gesellen, also Arbeitnehmern, und ein Drittel „Alleinmeister“ ohne Beschäftigte. Und das gilt für die Handwerkskammern bis heute – mit argumentativ fragwürdiger Grundlage: Denn auch wenn heute die Arbeitnehmer in der Selbstverwaltung des Handwerks gleichberechtigt sind, eine gesonderte Vertretung der Alleinmeister hat sich – außer im Argument zur Verhinderung der paritätischen Mitbestimmung der Arbeitnehmer – gesetzlich nie niedergeschlagen. Rückblickend weiß man heute, dass die AO Handwerk der britischen Zone 1946 die Blaupause für das „Gesetz zur Ordnung des Handwerks, Handwerksordnung“ 1953 war.

## Unterschiede bei Amerikanern und Briten

In der amerikanischen Zone war mit den OMGUS-Direktiven vom 21. November 1948 und vom 23. März 1949 die Gewerbefreiheit



dekretiert. Damit hatten alle öffentlich-rechtlichen Kammern ihren Status verloren. Zusammengefasst: Mitte Oktober 1949 galt also für das Handwerk im Bereich der Bi-Zone (britische und amerikanische Zone) eine geteilte Gewerberechtslage. In der amerikanischen Zone die Gewerbefreiheit und in der britischen Zone die Bestimmungen der AO Handwerk. Soweit der Stand der überbetrieblichen Mitbestimmung im Handwerk zum Zeitpunkt des DGB-Gründungskongresses. Bezogen auf den Anspruch der Gewerkschaften auf paritätische Mitbestimmung in den Wirtschaftskammern ist festzustellen: Den Gewerkschaften ging es vor allem um die paritätische Mitbestimmung in den Industrie- und Handelskammern. Dieser Kampf ging spätestens 1956 (vorläufiges Gesetz zur Regelung der Industrie- und Handelskammern) verloren. Das gilt gleichermaßen für das Betriebsverfassungsgesetz 1952 und die Ausweitung der Montanmitbestimmungsstruktur auch auf andere Schlüsselindustrien, also konkret auf die chemische Industrie.

### Die Leistung Schulhoffs

Bezogen auf die Handwerksordnung 1953 verdanken die Gewerkschaften vor allem Georg Schulhoff eine Drittel-Beteiligung der Gesellen. Der Präsident der Handwerkskammer Düsseldorf (siehe Kasten) hatte erkannt, dass eine eigenständige öffentlich-rechtliche Handwerkskammer außerhalb einer Wirtschaftskammer mit Handwerksabteilung nur durchsetzbar ist, wenn man Verbündete findet: die Gesellen im Handwerk. Und gegen seine Unternehmerkollegen unterstrich er am 29. November 1949 in einem Grundsatzreferat anlässlich der Gründungsversammlung des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks in Boppard am Rhein: „Wenn wir den Grundsatz der öffentlichen Rechtsfähigkeit der Handwerkskammer aufrechterhalten und ihn auch politisch für ein einheitliches Handwerksrecht herausstellen, dann ist [dies] nur zu erreichen [...], wenn eine gewisse Beteiligung der Gesellen in den Organen [...] konzidiert wird. Mitbeteiligung der Arbeitnehmer heißt nach unserer Auffassung keineswegs die Beteiligung der Gewerkschaften aus eigenem Recht.“ Und er ergänzte sinngemäß: „Auf unsere Gesellen können wir uns verlassen.“

Schwer taten sich viele Kammerpräsidenten und -geschäftsführer mit dem Anspruch auf Arbeitnehmerbeteiligung in den neu zu gründenden Innungen und Handwerkskammern. Gleichzeitig war auch der Rechtsstatus, insbesondere der Handwerksinnungen, offen und die Frage, ob die Handwerksinnungen künftig den Status von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und gleichzeitig die Tariffähigkeit erhalten, umstritten.

### Handwerk als Vorreiter

*„Ich darf daran erinnern, dass das gesamte Zusammenarbeiten zwischen Unternehmertum und Gewerkschaften auf dem Boden der Tarifverträge und Tarifgemeinschaften in ihren Formen und in ihrem Inhalt ausschließlich in der Handwerkswirtschaft entwickelt worden ist. [...] Die ersten Berufe, die zu Tarifverträgen gekommen sind, waren die Buchdrucker, das Bau-gewerbe, das Zimmerergewerbe und das Malergewerbe. Von hier aus haben sich die Tarifgemeinschaften von Gewerkschaften und Unternehmerorganisationen am intensivsten entwickelt.“*

Georg Schulhoff im November 1949 auf der Tagung der „Handwerkskammern und Fachverbände des Bundesgebiets und Berlins“ in Boppard. Schulhoff, Inhaber eines Handwerksbetriebes, war fast 40 Jahre lang Präsident der Handwerkskammer Düsseldorf (1948-1985) und fast 30 Jahre lang Vizepräsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (1949-1978).

In einer am 20. März 1953 veröffentlichten Stellungnahme forderte der DGB unter anderem die Parität in den Handwerkskammern: „Der Grundsatz der Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit, der bereits in der Weimarer Verfassung aufgestellt wurde und Grundlage unserer verfassungsrechtlichen Ordnung nach 1945 ist, erfordert eine paritätische Besetzung der Handwerkskammern, d. h. eine gleiche Repräsentation der Betriebsinhaber und der in den Betrieben Beschäftigten.“ Auch zum „Rechtscharakter“ der Innungen äußert sich der DGB: „Die Gewerkschaften müssen ernstlich davor warnen, dass die im Gesetz vorgesehenen Handwerksinnungen in § 49 den Charakter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten. Eine solche Regelung ist unvereinbar mit der Tatsache, dass die Innungen und Innungsverbände Tarifvertragspartner sind.“

### Gewachsene Macht erkannt

Schließlich erkannten die organisationsbewussten Handwerksmeister die gewachsene Macht und den Stellenwert der Gewerkschaften, insbesondere des Deutschen Gewerkschaftsbundes, bei der Klärung der neu zu ordnenden Handwerksorganisationen und ihrer rechtlichen Grundlagen. Dies fand auch in den vorbereitenden Sitzungen des Handwerksrates sowie des Hauptausschusses Organisation und Recht des Zentralverbandes des Deutschen

Handwerks seinen Niederschlag: Man war sich darüber im Klaren, dass man ohne Zugeständnisse an die Arbeitnehmer im Handwerk und die Forderungen des DGB nicht die gewünschte Organisationsreform durchsetzen könne. Dies wurde vor allem in der Debatte um die Schaffung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks als Bundesgesetz und später bei der Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung im privatrechtlich konstituierten Deutschen Handwerkskammertag deutlich.

Nachdem die Arbeitnehmerbeteiligung in den Handwerkskammern – wenn auch wegen des ursprünglich hohen Anteils von „Alleinmeistern“ nur zu einem Drittel – in das Gesetz zur Ordnung des Handwerks vom 17. September 1953 aufgenommen wurde, war die Frage nach der Beteiligung der Arbeitnehmer im privatrechtlich verfassten Deutschen Handwerkskammertag evident.

So befasste sich etwa der Ausschuss zur Vorbereitung von Änderungen der Satzung des Deutschen Handwerkskammertages (DHKT) am 8. Oktober 1954 in Bonn mit dieser Frage. DHKT-Geschäftsführer Dr. Kolbenschlag verwies dabei auf verschiedene Anfragen der Gesellen-Vizepräsidenten bei verschiedenen Vollversammlungen des Kammertages zum Reglement ihrer Beteiligung. Zwischenzeitlich sei dieser Fragenbereich aber auch auf Wunsch des Deutschen Gewerkschaftsbundes mit dem Präsidium des DHKT erörtert worden.

### Mitbestimmung beim DHKT

Dr. Burkhard, der Geschäftsführer der HWK München, intervenierte mit dem Hinweis, dass der Deutsche Handwerkskammertag keine gesetzlich vorgegebene Einrichtung darstelle und somit ein Anspruch auf eine so genannte „Mitbestimmung“ für die Gesellenvertreter in keiner Weise gegeben sei. Dem erwiderte Dr. Kolbenschlag, dass diese grundsätzliche Frage jetzt nicht zu diskutieren sei. Vielmehr komme es darauf an, die richtige Formulierung für die Beschlussfassung der Satzungsänderung zu finden, nach der das Präsidium aus vier Mitgliedern des selbständigen Handwerks und aus zwei Gesellenvertretern bestehen soll. Auf der Grundlage dieser Beratungen wurde am 19. Oktober 1954 von der DHKT-Vollversammlung eine Satzung beschlossen, in der eine Beteiligung von zwei Vorstandsmitgliedern aus den Reihen der Gesellen-Vizepräsidenten der Handwerkskammern (von insgesamt sechs DHKT-Vorstandsmitgliedern) festgelegt wurde. Der Wahlmodus dieser Gesellenvertreter war jedoch mehr als dürftig. Sie wurden von den Mitgliedern der DHKT-Vollversammlung gewählt und diese bestand nur aus Präsidenten der Handwerkskammern, also nur aus selbständigen Handwerksmeistern.

Mit Recht wies der DGB deshalb darauf hin, dass dieser Wahlmodus „[...] es ermöglicht, Gesellenvertreter gegen den Mehrheitswillen der Gesellen-Vizepräsidenten zu wählen.“ Das gab von Anbeginn Anlass zu Widerstand und Verärgerung vonseiten der Gesellen. Es bedurfte jedoch noch weiterer Jahre, bis die Gesellenvertretung im Präsidium, beziehungsweise im Vorstand des DHKT mit einem verbesserten Wahlrecht in die Satzung aufgenommen wurde. So wies der Präsident der HWK Düsseldorf, Georg Schulhoff, in der Besprechung der Handwerkskammern im Hauptausschuss für Organisation und Recht am 29. September 1959 in Bonn darauf hin, dass die vorgesehene Satzungsänderung in Auswirkung der Besprechungen mit dem Vorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes im Rahmen der nächsten Vollversammlung des DHKT von dessen Vorstand beantragt werden soll. Ergänzend hierzu bemerkte DHKT-Geschäftsführer Dr. Kolbenschlag, dass bereits in einem frühen Stadium die Wünsche des DGB nach einer stärkeren Beteiligung in der Spitze der Handwerkskammern geäußert worden seien. Auch habe sich im Rahmen der Beratungen zur Handwerksordnung im ersten Deutschen Bundestag die Notwendigkeit zu einer Zusammenarbeit mit dem DGB ergeben, weil seine Zustimmung zur Handwerksordnung als wesentlich erschienen sei.

## Vereinbarung mit DGB getroffen

Nach Verabschiedung der Handwerksordnung sei dann die Vereinbarung mit dem DGB über die Zusammensetzung des Vorstandes des DHKT getroffen worden. Bereits damals habe der DGB den Wunsch vorgetragen, die

Wahl der Gesellen-Vizepräsidenten im DHKT-Vorstand durch die Gesellen vornehmen zu lassen.

Diesem Anliegen sei jedoch entgegengehalten worden, dass die Wahlen durch die Vertreter der Handwerkskammern erfolgen, die nur eine einheitliche Stimme hätten. Die Vertreter der Handwerkskammern seien jedoch die Präsidenten. Später hätten sich in diesem Zusammenhang „einige Missfälligkeiten“ ergeben.

Darüber hinaus sei auch zu berücksichtigen, dass sich in der Zwischenzeit zwei wesentliche Dinge ereignet hätten: Zum einen strebten die beiden Gesellen-Vorstandsmitglieder eine Änderung des Wahlmodus an. Zum anderen sei die DGB-Aktion des vergangenen Jahres gegen das Handwerk nicht ganz ohne Wirkung gewesen. Hierzu bemerkte Dr. Kolbenschlag: „Es sei nicht zu vermeiden, dass bei solchen harten Angriffen gegen das Handwerk etwas an seinem Ruf hängen bleibe, zumal in diesem Kreise gesagt werden kann, dass nicht alle Kreise des Handwerks immer als fortschrittlich angesehen werden können.“ Um weitere Aktionen dieser Art zu vermeiden, habe der Vorstand beschlossen, der Anregung zu diesem Gespräch mit dem DGB Folge zu leisten und hierbei zu versuchen, die Atmosphäre der beiderseitigen Beziehungen zu verbessern. In diesem Zusammenhang bemerkte er auch, dass die Beziehungen zum DGB im Vergleich zur Industrie wesentlich schlechter seien, als dies notwendig sei. Nach ersten Besprechungen sei jedoch eine gewisse Annäherung in der beiderseitigen grundsätzlichen Wertung erzielt worden. Der DGB habe die Bedeutung des Handwerks anerkannt. Man halte es für notwendig, den Wahlmodus der Gesellen-Vorstandsmitglieder durch eine

Satzungsänderung festzulegen. Erst nach langwierigem Ringen sollte der Wahlmodus nun also festlegen, „[...] dass künftig die Wahl je eines Gesellen-Vorstandsmitgliedes aus dem Kreis der DGB-zugehörigen Gesellen und der Kolping Gesellschaft sichergestellt werden soll“.

Die Mitglieder des Hauptausschusses einigten sich darüber, dass dem Wunsch der Gesellenvertreter und des DGB Rechnung getragen werden soll und ihnen die Möglichkeit einzuräumen sei, die Wahl der Gesellen-Vizepräsidenten im Vorstand des DHKT selbst vorzunehmen, analog der Regelung für die Wahlen der Gesellenvertreter in den Handwerkskammern.

## Erste Verbesserung

Schließlich wurde, gemäß der Beschlussfassung der DHKT-Vollversammlung vom 12. Mai 1960 in Ergänzung zur Bestimmung, dass von sechs Vorstandsmitgliedern zwei Gesellenvertreter sein müssen, folgender Wahlmodus festgelegt: „Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder, die Gesellen-Vizepräsidenten sind (§ 13 Abs. 1), erfolgt die Stimmabgabe für die Handwerkskammern, wenn die Gesellen-Vizepräsidenten anwesend sind, durch diese.“ Begründet wurde diese Regelung u. a. durch den Hinweis, „[...] dass kein Vertreter des selbständigen Handwerks satzungsgemäß oder auch nur aus Gründen der Loyalität dem Gesellen-Element gegenüber gezwungen wird, einen Vertreter zu wählen, dem er bei freier Entscheidung seine Stimme nicht geben würde.“ Wenngleich diese Regelung eine erste Verbesserung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer-Vertreter im Deutschen Handwerkskammertag brachte, war ein grundlegendes Problem, auf das der DGB-Bundesvorstand in seinen Forderungen an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages im Jahre 1958 hinwies, noch nicht geregelt. Wörtlich hieß es vom DGB: „Die Gesellenvertreter haben in der Vollversammlung des DHKT weder Sitz noch Stimme. So sind die in ihr in den letzten Jahren angenommenen Entschließungen kein Spiegelbild eines Interessenausgleichs, sondern meist einseitige Stellungnahmen der in der Vollversammlung ausschließlich vertretenen Meisterseite.“

## Neuer Anlauf erst 1999

Zu einem neuen Anlauf in Sachen „DHKT-Satzungsänderung“ kam es im Jahre 1999. Hierzu entwickelte eine Arbeitsgruppe einen Entwurf, der am 6. April 1999 vorgelegt wurde. Die darin gemachten Vorschläge gingen jedoch den Arbeitnehmer-Vizepräsidenten der Hand-

### Gewerkschaften im Handwerk: Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

ver.di wurde 2001 aus den fünf Gewerkschaften Deutsche Postgewerkschaft (DPG), Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (hbv), Industriegewerkschaft Medien – Druck und Papier, Publizistik und Kunst (IG Medien), Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) gegründet.

ver.di hat fast 2,2 Millionen Mitglieder und organisiert Handwerksberufe oder handwerksähnliche Gewerbe wie Friseure, Buchbinder und -drucker, Kosmetiker oder Bestatter.



Foto: photocase.com/oxidance

*Kein Maskenball ohne ver.di: Denn die Dienstleistungsgewerkschaft organisiert unter anderem die Friseure, Maskenbildner, Kosmetiker und Requisiteure.*

werkskammern nicht weit genug. In einem Schreiben an den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer des DHKT teilte der Sprecher der Arbeitnehmervertreter, DHKT-Vorstandsmitglied Heidulf Masztalerz, die Vorstellungen und Vorschläge der Arbeitnehmer-Vizepräsidenten für eine DHKT-Satzungsänderung mit:

*„Die Handwerkskammern sind Mitglieder im Deutschen Handwerkskammertag.“*

*„Die Handwerkskammern werden in der Vollversammlung durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten vertreten.“*

*„Jede Handwerkskammer hat drei Stimmen, die nicht einheitlich abgegeben werden müssen.“*

*„Bei Abstimmungen über den Haushalt, die Jahresrechnung und rechtlich verpflichtende Themen hat jede Handwerkskammer eine Stimme.“*

Mit Verweis auf die erforderliche Drei-Viertel-Mehrheit für eine DHKT-Satzungsänderung wurde von den Vertretern der Organisations Spitze daraufhin erwidert, dass im Interesse des Ziels einer stärkeren Mitwirkung der Arbeitnehmer-Vizepräsidenten in den Gremien des DHKT nur eine Kompromissregelung in der vorzunehmenden Satzungsänderung zu verwirklichen sei. Eine solche wurde mit der am 25. November 1999 vorgenommenen DHKT-Satzungsänderung beschlossen: Von nun an waren neben den Präsidenten der Handwerkskammern auch die beiden Vizepräsidenten Mitglieder der DHKT-Vollversammlung. So waren endlich auch die Arbeitnehmer-Vizepräsidenten gleichberechtigte Mitglieder der Vollversammlung des DHKT. Bei der Wahl des Vorstandes und der zu errichtenden ständigen Ausschüsse waren nun je Kammer der Präsident und die beiden Vizepräsidenten stimmberechtigt. Die Satzung legte hierzu tatsächlich fest: „Diese Stimmen müssen nicht einheitlich abgegeben werden.“

### **Autonomes Wahlrecht und ein weiterer Vize**

Damit wurde den Arbeitnehmer-Vizepräsidenten nicht mehr nur für die Wahl ihrer beiden DHKT-Vorstandsmitglieder, sondern für die Wahl des gesamten Vorstandes – mit Ausnahme des Präsidenten – ein autonomes Wahlrecht eingeräumt. Der Präsident des DHKT ist laut Satzung „der Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks“. Bei allen übrigen Entscheidungen blieb es jedoch bei der alten Regelung: „Jede Kammer hat eine Stimme“. Ein weiterer Durchbruch zugunsten der Forderung der Arbeitnehmer gelang schließlich

### **Gewerkschaften im Handwerk: IG Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)**

Die IG BAU entstand 1996 aus der IG Bau-Steine-Erden (IG BSE) und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF). Die IG BAU organisiert die meisten Gewerke und handwerksähnlichen Gewerbe im Bauhauptgewerbe: vom Asphaltierer bis zum Zimmerer. Fast alle in der IG BAU vertretenen handwerklichen Berufe kommen aus dem ehemaligen Organisationsbereich der IG BSE. Die IG BAU ist die viertgrößte Gewerkschaft im DGB mit über 335.000 Mitgliedern.



Foto: photolcase.com/designmitter

*Handwerk macht „Spaß“ – hier einmal im wörtlichen Sinne: die IG BAU organisiert unter anderem die Schilder- und Lichtreklamehersteller.*

mit der Satzungsänderung des Jahres 2004, die durch Vollversammlungsbeschluss vom 8. September 2004 in Berlin verabschiedet wurde. Konsequenz und zugleich von hoher Signalwirkung war hier die Neuregelung der Zusammensetzung des DHKT-Vorstandes. Hierbei wurde bei unveränderter Gesamtgröße des Vorstandes die Anzahl der Stellvertreter des Präsidenten auf zwei erhöht. „Das zusätzlich geschaffene Vizepräsidentenamt ist der Seite der Gesellenvizepräsidenten vorbehalten“. So heißt es zur Stellvertretung des DHKT-Präsidenten: „Ein Vizepräsident und zwei weitere Vorstandsmitglieder müssen Präsidenten, ein Vizepräsident und weiteres Vorstandsmitglied Gesellenvizepräsident der Handwerkskammern sein.“ Hierdurch wurden die gesetzlich geregelten Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in den öffentlich-rechtlichen Handwerkskammern durch Satzungsbestimmung weitgehend auch auf den privat-rechtlichen Zusammenschluss der Handwerkskammern auf Bundesebene übertragen. Mit Klaus Feuler, dem Arbeitnehmer-Vizepräsident der Handwerkskammer Dortmund, stellen nun die Arbeitnehmer seit 2004 auch einen DHKT-Vizepräsidenten. Die Beteiligung der Arbeitnehmer wurde damit auf gleiche Augenhöhe angehoben. Dass diese Anstrengungen um die Ausweitung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer in den Selbstverwaltungsorganisationen des Handwerks nicht auf den DHKT beschränkt blieben, lässt sich angesichts der Unzulänglichkeiten der 1953 verabschiedeten Handwerksordnung nachvollziehen. Die Positionierungen des DGB bei den wiederholt vorgenommenen Gesetzesänderungen der Handwerksordnung belegen dies in unterschiedlicher Weise. Gleichzeitig waren die Anstrengungen, die Handwerksordnung zu demokratisieren und die Arbeitnehmer-Beteiligungsrechte zu verbessern, auch hilfreich zur

Durchsetzung verbesserter Beteiligungsrechte im Deutschen Handwerkskammertag.

### **HWO im Wandel**

HWO-Gesetzesänderungen vollzogen sich in der Regel im Spannungsfeld zwischen den Deregulierungsbestrebungen wirtschaftsliberalistischer Ideologen aus Politik und Wirtschaft, denen eine Reduzierung des Ordnungssystems des Handwerks nicht weit genug gehen konnte und jenen Kräften, die die Sinnhaftigkeit der Handwerksordnung erkannten und die Weiterentwicklung ihrer Selbstverwaltungsorganisation im Sinne eines Kooperationsmodells aller im Handwerk tätigen Personengruppen anstrebten. Beispielhaft hierfür ist die Weichen stellende Novellierung der Handwerksordnung vom 1. Januar 1994, an deren Zustandekommen im Vorfeld neben Vertretern des Deutschen Handwerkskammertages auch Vertreter des DGB und des Kolpingwerkes maßgeblich beteiligt waren. Im Wesentlichen lassen sich die darin verwirklichten Forderungen wie folgt skizzieren:

*Beibehaltung der Schutzfunktion der Handwerksordnung für Klein- und Mittelbetriebe durch die Sicherung des großen Befähigungsnachweises.*

*Sicherung des großen Befähigungsnachweises. Dies nicht zuletzt durch eine flexiblere Gestaltung und Handhabung.*

*Erweiterung der Pflichtzugehörigkeit der Arbeitnehmer zu den öffentlich-rechtlichen Handwerkskammern.*

*Verbesserung der Arbeitnehmer-Mitwirkungsrechte im Wege von Wahlrechtsreformen.*



*Verbesserung der arbeits- und sozialrechtlichen Situation der in der Selbstverwaltung tätigen Arbeitnehmer.*

## **Auch kaufmännische Angestellte werden „Pflichtzugehörige“**

Besonders bemerkenswert ist, dass mit dieser Gesetzesnovelle der Kreis der „pflichtzugehörigen Arbeitnehmer zur Handwerkskammer“ über die Gruppe der im Handwerk tätigen Gesellen und Lehrlinge hinaus erweitert wurde – nämlich auch auf alle andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung: Somit waren beispielsweise nun auch kaufmännische Angestellte oder im Handwerk tätige Arbeitnehmer mit einer industriellen Berufsausbildung Pflichtzugehörige der Handwerkskammer. Damit wurde ein von Anbeginn vorhandenes strukturelles Defizit der Arbeitnehmerbeteiligung, nämlich die Beschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts auf die Gruppe der Gesellen zu den Organen der handwerklichen Selbstverwaltung, weitgehend aufgehoben. Dies war längst überfällig, da bereits im Jahre 1976 die Gruppe der Gesellen lediglich noch 45,6 % der im Handwerk tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausmachte. Dennoch konnte sich der DGB mit seiner Forderung, alle im Handwerk tätigen Arbeitnehmer zu Pflichtzugehörigen der Handwerkskammern zu machen, nicht durchsetzen. Deshalb kam es zu dem Kompromissvorschlag, der neben den Gesellen auch alle anderen im Handwerk tätigen Arbeitnehmer zu Kammer-Pflichtzugehörigen machte, die über eine Berufsausbildung verfügten. Danach waren 76,5 % der im Handwerk tätigen Arbeitnehmer Pflichtzugehörige zur Handwerkskammer.

Gleichzeitig wurde mit dieser Gesetzesnovellierung der in der Rechtsauslegung der Handwerksordnung aufgetretene Streit um den Charakter der Arbeitnehmerbeteiligung in den Handwerkskammern geklärt. Die Auffassung, wonach es sich bei der Arbeitnehmerbeteiligung nicht um eine Arbeitnehmerbeteiligung sondern um eine Fachgesellenbeteiligung potenzieller Selbstständiger handle, ließ sich spätestens mit der Ausweitung der Arbeitnehmerbeteiligung über die Gruppe der Gesellen hinaus nicht mehr halten. Doch auch schon der Ausschuss für Wirtschaftspolitik des Deutschen Bundestages, der die Handwerksordnung ursprünglich beraten hatte, machte in seiner Sitzung vom 20. März 1953 deutlich, dass über den Charakter der Handwerkskammer dahingehend Einmütigkeit bestehe, „dass die Handwerkskammern die Selbstverwaltungsorgane des gesamten Handwerks, d. h. aller im Handwerk Tätigen sind. Sie vertreten die Interessen der Selbstständigen und der Unselbstständigen im Handwerk“.



Foto: Helmut Dittke/gemeinfrei

*Die Acht-Stunden-Woche war für viele Beschäftigte – auch im Handwerk – ein Meilenstein.*

## **Ausländische Kollegen können kandidieren**

Mit der Aufhebung der Bestimmung, dass nur deutsche Staatsangehörige in der Selbstverwaltungsorganisation des Handwerks ein Wahlrecht besitzen, konnte ein weiterer gravierender Mangel der Handwerksordnung beseitigt werden. Obwohl auch alle Lehrlinge und Gesellen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Handwerk Pflichtzugehörige zur Handwerkskammer waren, hatten sie bisher nicht die Möglichkeit, für Ehrenämter in der handwerklichen Selbstverwaltung zu kandidieren und diese mit zu gestalten. Die ersatzlose Streichung dieser diskriminierenden Bestimmung kann ebenfalls als Erfolg der Zusammenarbeit von Vertretern der Arbeitnehmer und der Betriebsinhaber im Sinne des Kooperationsmodells Handwerk verstanden werden.

Weichenstellend war auch die Änderung des Wahlrechtes zur Handwerkskammer-Vollver-

sammlung. Hier war es gelungen, den bisher gegebenen Wahlrechtsverlust bei kurzzeitiger Arbeitslosigkeit zu beseitigen und damit die Diskriminierung der im Handwerk tätigen Arbeitnehmer in Sachen Wahlrecht bei kurzzeitiger Arbeitslosigkeit aufzuheben.

Neben weiteren Verbesserungen der Wahlrechtsbestimmungen der Arbeitnehmer ist vor allem die gesetzliche Normierung des Wahlverfahrens der Mitglieder des Kammervorstandes hervorzuheben. Bis dahin sah die Handwerksordnung vor, dass die Mitglieder des Vorstandes der Handwerkskammer aus der Mitte der Vollversammlung zu wählen sind. Dies führte in einigen Fällen dazu, dass die Betriebsinhaber mit ihrer Zweidrittelmehrheit den von den Arbeitnehmern vorgeschlagenen Vizepräsidenten nicht wählten, indem sie die hierfür erforderliche absolute Stimmenmehrheit verweigerten. Im Gegenzug schlugen sie einen Kandidaten ihrer Wahl vor, der nicht die Mehrheit der Stimmen der Arbeitnehmer hatte, und wählten diesen.



Wenngleich solche Vorkommnisse selten waren, zeigten sie doch, dass hier dringend Handlungsbedarf gegeben war. Es war deshalb ein großer Erfolg, dass unter dem Druck einiger Landeswirtschaftsminister und nach intensiver Überzeugungsarbeit auch der DHKT sich einverstanden erklärte, das Wahlrecht der Arbeitnehmervertreter im Vorstand der Handwerkskammern im Sinne der Selbstbestimmung gesetzlich zu normieren. Seit 1994 dürfen somit die Arbeitnehmer-Vorstandsmitglieder, einschließlich des Arbeitnehmer-Vizepräsidenten nicht mehr gegen die Stimmen der Mehrheit der Gruppe der Arbeitnehmervertreter in der Vollversammlung der Handwerkskammer gewählt werden. Das Gesetz sieht nun vor: „Die Wahl des Vizepräsidenten darf nicht gegen die Mehrheit der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe. Gleiches gilt für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes.“



Zimmerleute demonstrieren am 1. Mai 1931 in Hamburg.

Foto: Bundesarchiv

### Kein Mandatsverlust bei Arbeitslosigkeit

Ferner wurde für die Mandatsträger der Arbeitnehmer festgelegt, dass sie im Falle der Arbeitslosigkeit während der Wahlperiode nicht mehr ihr Mandat verlieren. Damit wurde dem Druck der sich verschärfenden Wirtschafts- und Beschäftigungslage im Zuge der Novellierung der Handwerksordnung durch den Gesetzgeber Rechnung getragen. Die Notwendigkeit dieses Regelungsbedarfes wurde auch vom DHKT und ZDH anerkannt. Eindeutig sieht nun die Handwerksordnung vor: „Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie ihr Amt bis zum Ende der Wahlzeit.“

Um den wiederholt auftretenden Behinderungen der Arbeitnehmer-Mandatsträger durch die Verweigerung ihrer betrieblichen Freistellung entgegen zu wirken, ist es darüber hinaus gelungen, die betriebliche Freistellung und die Entschädigungsregelungen für Arbeitnehmervertreter zu konkretisieren und gesetzlich festzulegen. Wiederholt war es bis dahin zu unterschiedlichen Behinderungen der Mandats-

### Gewerkschaften im Handwerk: IG Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)

Die IG BCE entstand 1997 durch den Zusammenschluss der Gewerkschaften IG Bergbau und Energie (IG BE), IG Chemie, Papier, Keramik (IG CPK) und der Gewerkschaft Leder (GL) – und ist heute mit über 700.000 Mitgliedern die drittgrößte Gewerkschaft im DGB. Sie organisiert Handwerksberufe oder handwerksähnliche Gewerbe wie Vulkaniseure und Reifenmechaniker, Glasmaler, Schuh- und Handschuhmacher oder Gerber.



Foto: Colourbox

„Heiße Luft“ im positiven Sinne: Glasbläser sind in der IG BCE organisiert.

träger durch Betriebsinhaber gekommen. Sie reichten vom generellen Verbot, den Arbeitsplatz zu verlassen, bis hin zur Aufforderung, für die durch die Selbstverwaltungstätigkeit entstehenden betrieblichen Fehlzeiten bezahlten Urlaub zu nehmen. Angesichts der nicht abreißen Behinderungen entschloss sich der Gesetzgeber, die Schutzbestimmungen des Paragraphen 69 der HWO zu konkretisieren. Klar war dabei auch, dass eine solche Ergänzung in Form einer einheitlichen und verpflichtenden Entschädigungsregelung für die durch die Ehrenamtstätigkeit entstehenden betrieblichen Fehlzeiten vorgenommen werden muss. Darüber hinaus sollte sie sicherstellen, dass durch die Ehrenamtstätigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weder Lohn einbußen noch Einbußen bei späteren Leistungen der Sozialversicherungsträger entstehen können. Das sollte nicht nur für die Arbeitnehmerbeteiligung in den Handwerkskammern, sondern auch auf der Ebene der Innungen für den Gesellenausschuss Gültigkeit haben. Klar und eindeutig wurde deshalb festgelegt: „Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die Mitglieder des Gesellenausschusses sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen.“ Bei dieser Konkretisierung bestand darüber Einigkeit, dass die Einschränkung des Freistellungsanspruches, wenn „wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen“ inhaltlich nur sehr eng ausgelegt werden dürfe. Analog der in der Arbeitsgerichtsbarkeit zur Anwendung kommenden Begriffsauslegung der „wichtigen betrieblichen Gründe“ fallen hierunter beispielsweise Arbeiten zur Beseiti-

gung akuter Notfälle infolge von Sturm- oder Wasserschäden. Ein volles Auftragsbuch reiche jedoch nicht als Begründung aus, den in der Selbstverwaltung tätigen Arbeitnehmern die zur Amtsausübung benötigte Freistellung zu versagen.

### Diverse Erfolge als Bestätigung

Auf der Grundlage dieser Entwicklung wurde es möglich, die öffentlich-rechtlichen Handwerkskammern zu einem wirtschaftszweigübergreifenden Selbstverwaltungsinstrument aller im Handwerk beschäftigten Personen zu gestalten. Vor allem die Aktivitäten und Erfolge im Bereich der beruflichen Erstausbildung und der beruflichen Fortbildung, aber auch die auf die Belange der Klein- und Mittelbetriebe zugeschnittene Politik der Wirtschafts- und Gewerbeförderung bestätigen dies in vielfältiger Weise.

Die Arbeitnehmerbeteiligung in der bisher erreichten Form ist sowohl Garant für eine sozialgruppen- und unternehmensübergreifende Interessenvertretung bei der Ausgestaltung der Selbstverwaltungsaufgaben des Handwerks, als auch ein Korrektiv gegen mögliche Fehlentwicklungen im Sinne einer Umgestaltung der den Unternehmensinteressen verpflichteten öffentlich-rechtlichen Handwerkskammern zu reinen Unternehmerinteressenvertretungen. Dass es aus Sicht der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer im Handwerk noch einiges zu verbessern und durchzusetzen gilt, belegen die auf dem 18. DGB-Bundeskongress Ende Mai 2006 in Berlin beschlossenen Anträge zur Sicherung und zum Ausbau der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Selbstverwaltungsorganen des Handwerks, die sich u.a. auf folgende Schwerpunkte konzentrieren: „Der DGB-Bundesvorstand und alle Gliederungen der Organisation sind aufgefordert:

Angriffe auf die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks gegenüber Politik und einschlägigen Verbänden zurückzuweisen,

die Mitbestimmung in den Selbstverwaltungsorganen des Handwerks weiter zu entwickeln, mit dem Ziel der paritätischen Beteiligung aller im Handwerk beschäftigten Arbeitnehmer,

sich für die Einbeziehung der zurzeit privatrechtlichen Kammernvereinigungen in die Handwerksordnung unter paritätischer Beteiligung der Arbeitnehmer einzusetzen. Gleichzeitig ist eine Trennung dieser Einrichtungen von den Arbeitgeberverbänden des Handwerks anzustreben,

die Arbeitnehmervertreter in den Selbstverwaltungsorganen des Handwerks aktiv zu unterstützen – als politisches Gegengewicht zur einseitig arbeitgeberhörigen Politik des ZDH, im DGB und in den Mitgliedsgewerkschaften

## Qualifizierung

# Gesellen-Coaching

*Eines der wichtigsten Stiftungsziele der Hans-Böckler-Stiftung (HBS) ist die Mitbestimmungsförderung – und diese Förderung setzt die HBS mit dem Pilotprojekt GeCo (Gesellen-Coaching-Mitwirkung) jetzt auch in der Selbstverwaltung des Handwerks um. Das Ziel: Die Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter professionell für ihre Aufgaben in der Selbstverwaltung „coachen“. Das ist bisher einmalig – und damit ein bedeutender Meilenstein für die Mitbestimmung im Handwerk.*

GeCo ist ein „Qualifizierungs- und Coachingprojekt“ für Arbeitnehmervertreter in der Selbstverwaltung des Handwerks – denn um ihren Aufgaben professionell, verantwortungsvoll und innovativ gerecht zu werden, brauchen sie einiges an Know-how: Zukunftsstrategien für das Handwerk und den handwerkspolitischen Kurs lassen sich am besten entwickeln, wenn alle daran Beteiligten ihr Fachwissen und ihre methodisch-kommunikativen Kompetenzen aktuell halten und weiterentwickeln. Ehrenamtliche Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter, die in den Selbstverwaltungsorganen des Handwerks aktiv sind, sollen hier genau so engagiert und effektiv mitwirken können, wie Vertreter der Unternehmenseite. GeCo richtet sich deshalb speziell an diese Zielgruppe. Das Ziel: Die Ehrenamtlichen professionell für die speziellen Herausforderungen in der Selbstverwaltung fit machen. Durchgeführt wird GeCo vom Bundesarbeitskreis ARBEIT UND LEBEN e.V. in zehn ausgewählten Regionen. In

## Gewerkschaften im Handwerk: Gewerkschaft Nahrung-Genuss- Gaststätten (NGG)

Die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten wurde 1949 gegründet – und sieht sich selbst als die älteste deutsche Gewerkschaft: Schließlich war der bereits 1865 in Leipzig gegründete „Allgemeine Deutsche Cigarrenarbeiter-Verein“ eine ihrer Vorläuferorganisationen.

Die NGG (heute über 205.000 Mitglieder) organisiert vor allem die Lebensmittel verarbeitenden Gewerke und Gewerbe – vom Müller über den Fleischer bis zum Brauer.



Foto: photocase.com/kellermeister

Ein Korb, eine Gewerkschaft: Sowohl die Bäcker, als auch die Weinküfer sind in der NGG organisiert.

die Information über die Selbstverwaltung des Handwerks und die Beteiligung der im Handwerk beschäftigten Arbeitnehmer (Mitbestimmung im Handwerk) zu verstärken.“  
Damit zeigte der DGB: Es ist viel erreicht, es

bleibt aber auch noch viel zu tun. 60 Jahre Mitbestimmung in der Selbstverwaltung des Handwerks – eine Erfolgsgeschichte, die sich fortsetzen lässt.

einer ersten Pilotphase des Projekts in 2008 und 2009 waren drei Handwerkskammern am Projekt beteiligt: die Handwerkskammer (HWK) des Saarlandes, die HWK Braunschweig-Lüneburg-Stade sowie die HWK Leipzig. In 2009 und 2010 wurden und werden außerdem folgende Kammern in das Projekt eingebunden: HWK Bremen, HWK Rhein-Main, HWK Hannover, Hildesheim, HWK Osnabrück – Emsland, HWK Chemnitz, HWK Magdeburg, HWK Erfurt, Gera, Suhl.

## GeCo Gesellen-Coaching-Mitwirkung

Das Projekt ist dreistufig angelegt. In der **ersten Stufe** wird der Qualifizierungsbedarf gemeinsam mit den Teilnehmenden ermittelt: GeCo behandelt ausschließlich Themen, die die Arbeitnehmervertreter in den Kammern wirklich interessieren und ihnen weiterhelfen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die Projektinhalte mitgestalten: Das Qualifizierungsangebot wird von ARBEIT UND LEBEN in enger Abstimmung mit den Mitgliedern der Selbstverwaltung ermittelt und teilnehmerorientiert umgesetzt. Zu den von Vollversammlungsmitgliedern angefragten Themen gehörten im Verlauf des Projekts bisher beispielsweise:

- Strukturen der Selbstverwaltung
- aktuelle Themen zur Wirtschafts-, Gewerbe- und Beschäftigungsförderung

- Haushaltsrecht der Kammern
  - ehrenamtliche Mitglieder für die Selbstverwaltung gewinnen
  - Kommunikation und Moderation
  - Selbst- und Zeitmanagement
  - IT- und Multimediatraining
  - Projektmanagement
  - Professionelle Öffentlichkeitsarbeit
- In der **zweiten Stufe** durchlaufen die Teilnehmenden dann ein Qualifizierungsprogramm. Und in der **dritten Stufe** setzen sie das Gelernte in „Praxisprojekten“ um. Unterstützt werden sie dabei durch ein professionelles Coaching.

So professionell die Qualifizierung aufgebaut ist, so professionell wird dieses bisher einmalige Projekt auch begleitet: In einem Projektbeirat sitzen unter anderem hauptamtlich in der Handwerkspolitik tätige Mitarbeiter von DGB und DGB-Gewerkschaften sowie Vizepräsidenten verschiedener Kammern und Vertreter von Kolpingwerk und dem Büro für Sozialforschung Kassel. Auch wissenschaftlich wird das Projekt begleitet – vom Lehrstuhl für Berufs- und Wirtschaftspädagogik an der Ruhr-Universität Bochum.

Für alle, die mehr über das Projekt erfahren möchten, hat das DGB-Handwerkssekretariat auf seiner Internetseite ([www.handwerkskammerwahl.de](http://www.handwerkskammerwahl.de)) noch einmal die wichtigsten Materialien und Links zum Projekt und zu den Projektträgern und -partnern zusammengestellt.

## Aktiv in der Handwerksarbeit

Die Handwerksarbeit der Gewerkschaften und des DGB ist natürlich immer auch mit bestimmten Namen verbunden gewesen, die die gewerkschaftliche Handwerksarbeit – teils nur kurz, teils über lange Strecken – prägten. Dazu gehörten und gehören zum Beispiel die Mitglieder des Geschäftsführenden DGB-Bundesvorstands (GBV), die seit der Gründung des DGB für den Bereich Handwerk zuständig waren. Erstes für Handwerk zuständiges GBV-Mitglied war bis 1972 Bernhard Tacke. Es folgten Martin Heiß und Maria Weber, die seit 1972 außerdem stellvertretende DGB-Vorsitzende war und damit als CDU-Mitglied erste „schwarze Frau“ auf diesem Posten. Weber

behält die Zuständigkeit fürs Handwerk bis 1982. Auf sie folgte Lothar Zimmermann, der 1990 die Handwerkszuständigkeit an Michael Geuenich übergab. 1998 ging das Handwerk im DGB in die Verantwortung von GBV-Mitglied Heinz Putzhammer über, kurzzeitig übernahm kommissarisch Ingrid Sehrbrock. Seit dem DGB-Bundeskongress 2006 ist Claus Matecki für das Handwerk zuständig. Neben den GBV-Mitgliedern gab es natürlich eine Reihe aktiver Kollegen, die hauptamtlich die Handwerksarbeit beim DGB-Bundesvorstand betreuten: Oskar Wettig, Karl-Heinz Uhle, Willy Polls, Lothar Selzner, Dieter Trautmann, Albert Keil sowie die beiden (Mit-)Autoren

dieser Ausgabe: die ehemaligen Leiter des DGB-Handwerkssekretariats Dr. Peter John und Dr. Detlef Perner. Heute leitet Helmut Dittke das Sekretariat.

Wichtig für die Geschichte der Arbeitnehmerbeteiligung im Handwerk waren und sind auch die Arbeitnehmer-Vizepräsidenten, beziehungsweise die in DGB-Gewerkschaften organisierten DHKT-Vorstandsmitglieder: Von 1958 bis 1991 war dies Peter Sieben von der Handwerkskammer Aachen sowie von 1991 bis 2004 Heidulf Masztalerz von der Handwerkskammer Lüneburg-Stade. Seit 2004 ist Klaus Feuler (IG Metall) von der Handwerkskammer Dortmund Vizepräsident des DHKT.

### Ur-Wahl

## Magdeburg schreibt Geschichte

Es war ein absolutes Novum in der Geschichte der deutschen Handwerkskammern: Am 12. September 2008 fand in Magdeburg zum ersten und bisher weiterhin auch einzigen Mal die Wahl der Arbeitnehmervertreter für die Vollversammlung der Kammer nicht wie sonst üblich als Friedenswahl statt, sondern als Ur-Wahl. Rund 68.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Handwerk waren zur Briefwahl aufgerufen. Der Grund: Erstmals traten zwei konkurrierende Arbeitnehmerlisten gegeneinander an. Neben der „Freien Liste der Arbeitnehmervertreter“ von DGB, DGB-Gewerkschaften und dem Kolping-Werk trat auch eine Liste mit Kandidaten an, die der bisherigen Kammerführung nahe standen.

Genau das aber war das Problem: Die Neuwahlen zur Vollversammlung waren erst notwendig geworden, weil die Führung der Handwerkskammer – unter anderem wegen verlustreicher Aktiengeschäfte zu Lasten der Kammer – massiv in die Kritik geraten war. Die anschließenden internen Querelen in der Kammer riefen sogar das Landeswirtschaftsministerium als Aufsichtsbehörde auf den Plan: Es drohte schließlich sogar mit einer Zwangsauflösung der Kammervollversammlung, beziehungsweise mit einer Zwangsfusion des Kammerbezirks Magdeburg mit der Handwerkskammer Halle/Saale. Der Ausweg war der Rücktritt der gesamten Vollversammlung und Neuwahlen.

Deshalb trat die Arbeitnehmerliste des DGB damals in ihrem „Wahlprogramm“ auch für einen „Neuanfang ohne Wenn und Aber“ ein – und versuchte die Ur-Wahl noch zu verhindern.



Foto: HWK Magdeburg

*Ein klein wenig Geschichte geschrieben – der neue Vorstand der HWK Magdeburg.*

„Bis zum letzten Moment wurde vor Ort versucht, die Initiatoren der zweiten Arbeitnehmerliste doch noch mit ins Boot zu holen“, erinnert sich Helmut Dittke, Leiter des Handwerkssekretariats beim DGB-Bundesvorstand. Vergeblich.

Was folgte, war auch für die „Handwerks-Aktiven“ von DGB, Gewerkschaften und Kolping in Magdeburg Neuland. Zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik musste konkurrierender „Wahlkampf“ für eine Vollversammlungswahl gemacht werden. „Von Null auf gleich haben die Kolleginnen und Kollegen dann eine Kampagne gestartet“, berichtet Dittke. „Das bedeutete vor allem: informieren, informieren, informieren – am besten mit direkter Ansprache.“ Das Engagement zahlte sich aus. Am 18. September 2008 meldete der

Wahlausschuss bei der Handwerkskammer: Mehr als 81 Prozent der gültigen Stimmen entfielen auf die Liste von DGB und Kolping. Und am 21. Oktober tagte die neue Vollversammlung erstmals zu ihrer konstituierenden Sitzung – mit den gewählten Mitgliedern der „Freien Liste der Arbeitnehmervertreter“. Zum Arbeitnehmer-Vizepräsidenten wurde Alexander Wendt gewählt.

Für DGB und Gewerkschaften war die Ur-Wahl und ihr klares Ergebnis in zweierlei Hinsicht ein Erfolg: Die DGB-Gewerkschaften konnten durch die persönliche Ansprache im „Wahlkampf“ viele neue Kontakte zu beschäftigten und Betrieben knüpfen. Und das klare Wahlergebnis hat gezeigt: Die Gewerkschaften sind auch im Handwerk gemeinsam handlungs- und kampagnenfähig – und können Ur-Wahlen gewinnen. Auch wenn Magdeburg vermutlich die einzige Ur-Wahl von Arbeitnehmervertretern zur Vollversammlung bleiben wird. Denn „wir gehen davon aus, dass unser klarer Erfolg in Magdeburg eines gezeigt hat“, sagt Helmut Dittke: „Die traditionelle Friedenswahl ist für alle die bessere Alternative.“

Jetzt vertritt die neu gewählte Vollversammlung (36 Delegierte, davon zwölf Delegierte der Arbeitnehmerseite) die Interessen der über 14.000 Handwerksbetriebe im Kammerbezirk – und die Interessen der 70.000 in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer. Neben Arbeitnehmer-Vizepräsident Alexander Wendt wurden zu weiteren Vorstandsmitgliedern der Arbeitnehmerseite André Severin, Peter Beneke, Michael Richter und Ulrich Kästner gewählt.



## Tipps

# Geschichte zum Stöbern

*60 Jahre und bis zu 17 Gewerkschaften: Rund um die Geschichte des Deutschen Gewerkschaftsbundes gibt es auch im Jubiläumsjahr jede Menge zu entdecken. Wen diese „historische“ Schwerpunktausgabe des Handwerksinfos zum „Weiterstöbern“ angeregt hat – hier gibt es weitere Tipps:*

Ein **umfassendes Online-Angebot** rund um sein 60. Jubiläum hat der DGB online gestellt ([www.60-jahre-dgb.de](http://www.60-jahre-dgb.de)). Neben Texten mit einem detaillierten Überblick über die wichtigsten Ereignisse, Beschlüsse und Erfolge aus sechs Jahrzehnten gibt es auch jede Menge Bild-, Ton- und Videomaterial – auch von der 60-Jahr-Feier vom 5. Oktober 2009.

Ebenfalls online: **Verschiedene Archive** bieten für alle, die sich noch tiefer einlesen wollen,

## Der Jubiläumstag: 13. Oktober

*Wer (oder was) feiert seinen Geburtstag am selben Tag wie der DGB? Ein kurzer Überblick:*

- \* 1792: Grundsteinlegung „Weißes Haus“, Washington
- \* 1821: Rudolf Virchow, Politiker und Begründer der modernen Pathologie
- \* 1895: Kurt Schumacher, ehemaliger SPD-Partei- und Fraktionsvorsitzender
- \* 1909: Art Tatum, US-amerikanischer Jazz-Musiker
- \* 1921: Yves Montand, französischer Schauspieler und Chansonnier
- \* 1925: Margaret Thatcher, britische Premierministerin
- \* 1934: Nana Mouskouri, griechische Sängerin
- \* 1937: Rudolf Seiters, CDU-Politiker, Bundesinnenminister a.D.
- \* 1941: Paul Simon, US-amerikanischer Musiker („Simon and Garfunkel“)
- \* 1944: Jörg Berger, Fußballtrainer
- \* 1960: Pe Werner, deutsche Sängerin
- \* 1982: Ian Thorpe, australischer Schwimmtmeister und Weltrekordschwimmer

Texte, Grafiken, Bilder und Tonmaterial aus der Gewerkschaftsgeschichte und der Geschichte der Arbeiterbewegung. Die beiden ergiebigsten Online-Quellen zum Stöbern sind das DGB-Archiv im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung ([www.fes.de/archiv](http://www.fes.de/archiv)) sowie das „Lebendige virtuelle Museum Online“ (LeMO) des Deutschen Historischen Museums ([www.dhm.de/lemo](http://www.dhm.de/lemo)).

**Eine Broschüre** anlässlich des sechzigsten Jubiläums des DGB hat die Hans-Böckler-Stiftung herausgegeben. Unter dem Titel „Mitbestimmung in der Demokratie: Der deutsche Gewerkschaftsbund von 1949 bis 2009“ gibt es auf über 60 Seiten einen historischen Rückblick, der bis ins 19. Jahrhundert zurückreicht ([www.boeckler.de](http://www.boeckler.de)). In einer **Extra-Ausgabe** hat die Redaktion des gewerkschaftlichen Info-Services „einblick“ auf sechs Seiten einen bunten Glückwunsch an den DGB herausgegeben (Download: [www.einblick.dgb.de](http://www.einblick.dgb.de)).

**Am Gründungsort des DGB** – in München – hängt noch heute im Foyer des Gebäudekomplexes des Deutschen Museums eine Gedenktafel mit der Inschrift: „In diesem Hause wurde am 13. Oktober 1949 der Deutsche Gewerkschaftsbund gegründet.“ Deutsches Museum ([www.deutsches-museum.de](http://www.deutsches-museum.de)), Museumsinsel 1, 80538 München.

**Auch die Gewerkschaften** bieten jede Menge Material über ihre Organisationsgeschichte – meist online. Die Redaktion des DGB-Infoservice „einblick“ hat die wichtigsten Links zusammengestellt ([www.einblick.dgb.de/60jahre](http://www.einblick.dgb.de/60jahre)).

**Zur Geschichte des DGB gehören auch seine Medien:** Seit 1998 gibt der DGB den einblick heraus und kommuniziert heute viele Themen immer stärker im Internet. Zur DGB-Geschichte gehören aber eine ganze Reihe Publikationen: Die bekanntesten sind die 1988 eingestellte Wochenzeitung Welt der Arbeit, das Jugendmagazin „ran“, das noch heute im Eigenverlag erscheint, sowie das 1997 eingestellte Angestellten-Magazin und das 2004 eingestellte theoretische Diskussionsorgan des DGB, die Gewerkschaftlichen Monatshefte (GMH). Ein Online-Archiv der GMH gibt es unter: <http://library.fes.de/gmh> – und natürlich gibt es auch ein Online-Archiv der Handwerkspublikationen des DGB, das bis in die 1990er Jahre zurückreicht: [www.handwerkskammerwahl.de](http://www.handwerkskammerwahl.de)



Abb.: DGB

*Neu auf der Handwerks-Homepage des DGB: Der „Mindestlohn-Countdown“. Er zählt die Tage bis zum 1. Mai 2011. Ab diesem Tag gilt auch in Deutschland endgültig die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der Europäischen Union. Und spätestens bis zu diesem Tag sollten auch in Deutschland Mindestlöhne als „untere Aufganglinie“ gegen Lohn-Dumping eingezogen sein. Sonst könnten noch mehr Arbeitgeber tricksen und die europäischen Beschäftigten gegeneinander ausspielen: Denn ab diesem Datum dürften ArbeitnehmerInnen aus anderen EU-Staaten auch in Deutschland nach den Entgelten ihrer jeweiligen Heimatländer beschäftigt und entlohnt werden: [www.handwerkskammerwahl.de](http://www.handwerkskammerwahl.de)*

## Broschüre

# BoHa-Bericht

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und das Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln (FBH) haben einen Abschlussbericht des Projekts „Beratungsoffensive Handwerk“ (BoHa) vorgelegt. Das von 2005 bis Anfang 2009 laufende Projekt sollte der Entwicklung eines Bildungsberatungssystems und der Qualifizierung von in der Bildungsberatung tätiger Personen dienen. Hauptzielgruppe des Projekts waren die Aus-, beziehungsweise Weiterbildungsberater der Handwerkskammern. Die Broschüre mit dem Abschlussbericht enthält auf rund 170 Seiten alles Wissenswerte rund ums Projekt – von der methodischen Startphase über die Analyse der Ergebnisse bis zu einem Fazit und Überlegungen, wie sich die Erfolge des Projektes nachhaltig sichern und weiterentwickeln lassen. Der Abschlussbericht kann kostenlos über das Bestellsystem des DGB bezogen werden. Es fallen lediglich Porto- und Versandkosten an. [www.dgb-bestellservice.de](http://www.dgb-bestellservice.de)